

AUS DEM THEMENGEBIET: RECHTSFRAGEN RUND UMS PFERD

STREITPUNKT: KÜNDIGUNGSFRISTEN IM PFERDEPENSIONSVERTAG

Oft werden in Pferdepensionsverträgen zwischen Pferdebesitzer und Pensionsstallbetreiber Kündigungsfristen von mehreren Monaten vereinbart. Wer ist an eine solche Kündigungsfrist überhaupt gebunden? Sind solche vertraglichen Kündigungsfristen von den Vertragsparteien zwingend einzuhalten? Was ist dabei zu beachten?

I. Der Pferdepensionsvertrag

Bei der rechtlichen Beurteilung eines Pferdepensionsvertrages kommt es primär einmal darauf an, was zwischen den Parteien für vertragliche Leistungen vereinbart wurden. Falls ein Pferdebesitzer ohne irgendwelche Dienstleistungen zu beanspruchen ausschliesslich einen Stallteil oder eine einzelne Box mietet, unterliegt dieser Vertrag in der Tendenz eher den miet-

vertraglichen Regelungen. Dies im Gegensatz zu denjenigen Pferdepensionsverträgen, wo der Pferdestall zum Beispiel vom Stallbetreiber ausgemistet und das Pferd gefüttert wird. Solche Verträge gelten eher als Hinterlegungsverträge im Sinne von Art. 472 ff. OR.

Selbstverständlich gibt zwischen diesen beiden Ausgestaltungsmöglichkeiten eine Vielzahl von Untervarianten, welche dann im Einzelfall juristisch beurteilt werden müssen.

Die Typisierung der Vertragsart ist deshalb von zentraler Bedeutung, da sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien direkt von der Vertragsqualifizierung abhängen.

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich lediglich auf Pferdepensionsverträge, welche neben der Miete des Stallplatzes noch Dienstleistungen des Pensionstallbetreibers mitbeinhalten und damit eher zur Kategorie der „Hinterlegungsverträge“ gehören.

II. Der Hinterlegungsvertrag

Gemäss Art. 472 OR verpflichtet sich der Aufbewahrer (in den meisten Fällen der Betreiber des Pensionsstalles) dem Hinterleger (meistens dem Eigentümer des Pferdes), eine bewegliche Sache (in unserem Fall das Pferd), die dieser ihm anvertraut, zu übernehmen und sie an einem sicheren Orte aufzubewahren.

Diese kompliziert anmutende Gesetzesregelung hat für den Pferdepensionsvertrag im Wesentlichen folgende Bedeutung:

Der Stallbesitzer muss das ihm anvertraute Pferd in seinem Stall sicher unterbringen.

Was dies für die Parteien konkret bedeutet, ist individuell für jedes Vertragsverhältnis einzeln zu überprüfen.

1. Kündigungsfristen des Pensionärs

Laut Art. 475 OR kann der Hinterleger (in unserem Fall der Pensionär) die hinterlegte Sache (also das Pferd) jederzeit zurückfordern, selbst wenn für die Aufbewahrung eine bestimmte Dauer vereinbart wurde.

Das bedeutet für den Pensionär, dass er sich nicht an vertraglich vereinbarte Kündigungsfristen halten muss.

Aber Achtung: Wenn der Pensionär die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist nicht einhält, kann er gegenüber dem Stallbesitzer unter Umständen **schadenersatzpflichtig** werden.

2. Kündigungsfristen des Stallbesitzers

Für den Stallbesitzer ist dagegen Art. 476 Abs. 1 OR einschlägig, wonach der Aufbewahrer die hinterlegte Sache (in unserem Fall eben das Pferd) vor Ablauf der bestimmten Zeit nur zurückgeben darf, wenn unvorhergesehene

Umstände ihn ausserstand setzen, die Sache länger mit Sicherheit oder ohne eigenen Nachteil aufzubewahren.

Für den Stallbesitzer bedeutet dies, dass er sich - anders als der Pensionär - in der Regel an die vertragliche vereinbarte Kündigungsfrist halten muss.

Daniela Fischer,
lic. iur., Rechtsanwältin

Haben Sie weitere Fragen zum Thema Pferdepensionsvertrag?

Benötigen Sie eine individuelle Risikobeurteilung Ihrer Lage?

Haben Sie z.B. einen Pensionär der seine monatliche Pension nicht mehr bezahlt? Oder füttert der Stallbesitzer Ihrem Pferd auf einmal schlechtes Heu?

Oder haben Sie ein anderes Anliegen rund um das Pferd im Recht?

Wir beraten Sie in allen Gebieten rund um das Pferd.



Besuchen Sie für weitere Informationen auf www.equilex.ch

Fischer Rechtsanwälte LLC
Selnastrasse 6
8001 Zürich
Telefon +41 44 515 56 56
Fax +41 44 515 56 58
www.fischer-rechtsanwaelte.ch